

568 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Bericht

des
Ausschusses für Verkehrswesen
über

den Antrag der Abgeordneten Pischik, Steinegger und Genossen
(441 der Beilagen), betreffend die Beibehaltung der Fahrlegitimationen für
pensionierte Eisenbahn-Taglohnarbeiter und deren Familien.

Laut Instruktion XII, Teil I, Artikel III A, Fußnote 6, der österreichischen Staatsbahnen, hat ein im Taglohn stehender Arbeiter nach zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit Anspruch auf die Fahrlegitimation für sich und seine Familie. Diese Legitimation berechtigt ihn und seine Familie zur Löfung von Fahrkarten zum Personalpreis für die III. Wagenklasse. Within erwirbt sich der Arbeiter nach zehnjähriger Dienstzeit das gleiche Recht wie der Fixangestellte.

Wenn der Arbeiter nach 35jähriger Dienstzeit oder durch Krankheit oder Unfall im Dienste re. provisioriert wird, wird ihm sein auf Grund der Instruktion XII, Artikel III A, erworbenes Recht durch denselben Artikel III B wieder genommen.

Laut Punkt 22 der Instruktion XII hat sodann der provisierte Arbeiter und Taglohnarbeiter das Recht, bei jeder Fahrt um eine Anweisung gegen Bezahlung der halben normalen Gebühr für sich sowie für die im gemeinschaftlichen Haushalte mit ihm lebende Frau, eventuell auch für die Kinder, falls dieselben von den Eltern noch zur Gänze erhalten werden, eigens ein Gesuch einzubringen.

In der Regel tritt der Taglohnarbeiter mit einer sehr kleinen Provision in den Ruhestand, so daß der Ausfall der Legitimation, wenn es auch keinen bedeutenden Betrag ausmacht, doch für das geringe Auskommen sehr hart ist.

Da die Fixangestellten der österreichischen Staatsbahnen die Fahrlegitimationen bei Pensionierungen für sich und die Familienangehörigen, welche von ihnen erhalten werden, behalten, ist es nicht mehr zeitgemäß, daß man zwischen den Fixangestellten und Taglohnarbeitern, welche ebenfalls ihre ganze Kraft demselben Dienstzweig widmeten, einen derartigen Unterschied macht.

Der Ausschuß für Verkehrswesen stellt somit den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, daß bei Provisionierungen der Taglohnarbeiter der österreichischen Staatsbahnen dieselben selbst sowie deren Frauen und eventuell Kinder, wenn diese mit dem Arbeiter im gemeinschaftlichen Haushalte leben und von demselben vollständig erhalten werden, die Legitimationen weiter behalten können und daß jene Arbeiter, welche bereits Ruhegenüsse beziehen und ihnen bei der Provisionierung die Legitimationen abgenommen wurden, wieder mit Legitimationen betreut werden.“

Wien, 16. Dezember 1919.

Josef Tomischik,
Obmann.

Georg Pischik,
Berichterstatter.